

TE OGH 2016/6/21 8Bs65/16i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2016

Kopf

Das Oberlandesgericht Linz hat durch den Richter Dr. Bergmayr als Vorsitzenden, die Richterin Dr. Engljähringer und den Richter Mag. Koller in der Strafsache gegen G***** S***** wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss der Vorsitzenden des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 29. Februar 2016, 22 Hv 41/15t, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden: Das Oberlandesgericht Linz hat durch den Richter Dr. Bergmayr als Vorsitzenden, die Richterin Dr. Engljähringer und den Richter Mag. Koller in der Strafsache gegen G***** S***** wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss der Vorsitzenden des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 29. Februar 2016, 22 Hv 41/15t, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Im aktuellen Hauptverfahren behängt gegen G***** S***** eine (seit 14. Juni 2016 rechtswirksame) Anklage wegen des Vorwurfs mehrerer strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (ON 16).

Mit Schriftsatz vom 4. Februar 2016, also noch vor Anberaumung der Hauptverhandlung, begehrte der (rechtsfreundlich vertretene) Angeklagte, dem vom Erstgericht am 30. November 2015 auch eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift ins Rumänische zugestellt worden war (ON 23), gestützt auf § 56 Abs 4 erster Satz StPO Übersetzungen weiterer, konkret bezeichneter Aktenstücke. Mit Schriftsatz vom 4. Februar 2016, also noch vor Anberaumung der Hauptverhandlung, begehrte der (rechtsfreundlich vertretene) Angeklagte, dem vom Erstgericht am 30. November 2015 auch eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift ins Rumänische zugestellt worden war (ON 23), gestützt auf Paragraph 56, Absatz 4, erster Satz StPO Übersetzungen weiterer, konkret bezeichneter Aktenstücke.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 29. Februar 2016 wies die Vorsitzende des Schöffensenats diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass dem Angeklagten insoweit nur mündliche Dolmetschleistungen zustünden.

Dagegen wendet sich die Beschwerde des Angeklagten, die jedoch unzulässig ist.

Rechtliche Beurteilung

Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren (§ 210 Abs 2 StPO). Das „Zwischenverfahren“ alter Prägung wurde mit der StPO-Reform 2008 (BGBl I 2004/19) beseitigt (Fabrizy StPO11 Vor § 220 Rz 1 mH; RV 231 BlgNR 23. GP 8). Der Abschnitt des Hauptverfahrens nach rechtswirksamer Versetzung in den Anklagestand ist im

13. Hauptstück der StPO geregelt und dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Die hierfür notwendigen Entscheidungen und Verfügungen hat im kollegialgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende zu treffen (§ 210 Abs 4 iVm § 32 Abs 3 StPO; Danek/Mann in WK-StPO Vor §§ 220-227 Rz 1 f). In dem Sinn soll sich die Tätigkeit des Vorsitzenden vor Beginn der Hauptverhandlung prinzipiell auf deren Vorbereitung beschränken, diese aber nicht vorwegnehmen. Neben dem Aktenstudium und dem Ausschreiben der Hauptverhandlung sind etwa das Begehren der Verteidigung auf Akteneinsicht und Erstellung von Aktenabschriften oder, wie hier, ein Antrag des Angeklagten auf Gewährung von (weiterer) Übersetzungshilfe iSd § 56 Abs 4 StPO denkbar, mit welchen Verrichtungen der Vorsitzende im angesprochenen Verfahrensstadium typischerweise befasst sein kann (Danek/Mann aaO Rz 8). Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren (Paragraph 210, Absatz 2, StPO). Das „Zwischenverfahren“ alter Prägung wurde mit der StPO-Reform 2008 (BGBl. römisch eins 2004/19) beseitigt (Fabrizy StPO11 Vor Paragraph 220, Rz 1 mH; Regierungsvorlage 231, B1gNR 23. Gesetzgebungsperiode 8). Der Abschnitt des Hauptverfahrens nach rechtswirksamer Versetzung in den Anklagestand ist im 13. Hauptstück der StPO geregelt und dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Die hierfür notwendigen Entscheidungen und Verfügungen hat im kollegialgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende zu treffen (Paragraph 210, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz 3, StPO; Danek/Mann in WK-StPO Vor Paragraphen 220 -, 227, Rz 1 f). In dem Sinn soll sich die Tätigkeit des Vorsitzenden vor Beginn der Hauptverhandlung prinzipiell auf deren Vorbereitung beschränken, diese aber nicht vorwegnehmen. Neben dem Aktenstudium und dem Ausschreiben der Hauptverhandlung sind etwa das Begehren der Verteidigung auf Akteneinsicht und Erstellung von Aktenabschriften oder, wie hier, ein Antrag des Angeklagten auf Gewährung von (weiterer) Übersetzungshilfe iSd Paragraph 56, Absatz 4, StPO denkbar, mit welchen Verrichtungen der Vorsitzende im angesprochenen Verfahrensstadium typischerweise befasst sein kann (Danek/Mann aaO Rz 8).

Auf Basis jener geltenden Gesetzeskonzeption einschließlich der allgemeinen richterlichen Prozessleitungsbefugnis, die schon vor der Hauptverhandlung einsetzt und die sich inhaltlich bis hin zu Entscheidungen über die Aufnahme von Beweisen im Rahmen der sogenannten diskretionären Gewalt (§ 254 StPO) erstreckt, selbst wenn diese mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist (RIS-Justiz RS0125728; 11 Os 22/10k; 14 Os 48/12h; 12 Os 111/14m; OLG Linz 8 Bs 248/10t; Kirchbacher in WK-StPO § 254 Rz 2, Rz 4 ff mwN), spricht deshalb einiges dafür, auch die hier kritisierte, (unschädlich) in Beschlussform gegossene Disposition, mit der die Vorsitzende zum Ausdruck brachte, die begehrten Übersetzungen weiterer Aktenteile (derzeit) nicht zu veranlassen, in der Sache bloß als prozessleitende Verfügung iSd § 35 Abs 2 letzter Halbsatz StPO zu begreifen, gegen die eine Beschwerde nicht zulässig ist. Denn eine gesonderte Anfechtbarkeit solcher vom Vorsitzenden getroffener Anordnungen sieht das Gesetz nicht vor (vgl. Danek/Mann aaO § 238 Rz 19 mwH). Auf Basis jener geltenden Gesetzeskonzeption einschließlich der allgemeinen richterlichen Prozessleitungsbefugnis, die schon vor der Hauptverhandlung einsetzt und die sich inhaltlich bis hin zu Entscheidungen über die Aufnahme von Beweisen im Rahmen der sogenannten diskretionären Gewalt (Paragraph 254, StPO) erstreckt, selbst wenn diese mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist (RIS-Justiz RS0125728; 11 Os 22/10k; 14 Os 48/12h; 12 Os 111/14m; OLG Linz 8 Bs 248/10t; Kirchbacher in WK-StPO Paragraph 254, Rz 2, Rz 4 ff mwN), spricht deshalb einiges dafür, auch die hier kritisierte, (unschädlich) in Beschlussform gegossene Disposition, mit der die Vorsitzende zum Ausdruck brachte, die begehrten Übersetzungen weiterer Aktenteile (derzeit) nicht zu veranlassen, in der Sache bloß als prozessleitende Verfügung iSd Paragraph 35, Absatz 2, letzter Halbsatz StPO zu begreifen, gegen die eine Beschwerde nicht zulässig ist. Denn eine gesonderte Anfechtbarkeit solcher vom Vorsitzenden getroffener Anordnungen sieht das Gesetz nicht vor vergleiche Danek/Mann aaO Paragraph 238, Rz 19 mwH).

Teilt man diese Einschätzung zur Rechtsnatur der bekämpften Entscheidung der Vorsitzenden nicht, worauf mittelbar das oberstgerichtliche Erkenntnis 13 Os 76/09i hindeuten könnte, mit dem die Beschwerdelegitimation des beigegebenen Rechtsanwalts gemäß § 87 Abs 1 StPO betreffend einen – offenkundig nach Anklageerhebung gefassten – gerichtlichen Beschluss auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bejaht wurde, so sieht man sich allerdings auch mit dem Befund konfrontiert, dass inhaltsgleiche Antragstellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung zufolge § 238 Abs 2 und Abs 3 StPO ein gesondertes Rechtsmittel gegen den (dann: vom Schöffensenat zu fällenden) abweislichen Beschluss wohl zu keiner Zeit ermöglicht hätte. Dem Gesetzgeber ist aber nicht die systemwidrige Konsequenz zuzusinnen, dass im Verfahren vor Kollegialgerichten die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, die über einen identen Antrag meritorisch abspricht, zum einen vom Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren, zum anderen aber vom Obersten Gerichtshof im Rahmen einer parallelen Anfechtung durch den Angeklagten im Weg des § 281 Abs 1 Z 4 StPO zu prüfen wäre und beide Rechtsmittelgerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnten (15 Os 184/09m;

weniger weitgehend Danek/Mann aaO Rz 20 mwH; ggt OLG Linz7 Bs 33/14y). Teilt man diese Einschätzung zur Rechtsnatur der bekämpften Entscheidung der Vorsitzenden nicht, worauf mittelbar das oberstgerichtliche Erkenntnis 13 Os 76/09i hindeuten könnte, mit dem die Beschwerdelegitimation des beigegebenen Rechtsanwalts gemäß Paragraph 87, Absatz eins, StPO betreffend einen – offenkundig nach Anklageerhebung gefassten – gerichtlichen Beschluss auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bejaht wurde, so sieht man sich allerdings auch mit dem Befund konfrontiert, dass inhaltsgleiche Antragstellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung zufolge Paragraph 238, Absatz 2 und Absatz 3, StPO ein gesondertes Rechtsmittel gegen den (dann: vom Schöffensenat zu fällenden) abweislichen Beschluss wohl zu keiner Zeit ermöglicht hätte. Dem Gesetzgeber ist aber nicht die systemwidrige Konsequenz zuzusinnen, dass im Verfahren vor Kollegialgerichten die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, die über einen identen Antrag meritorisch abspricht, zum einen vom Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren, zum anderen aber vom Obersten Gerichtshof im Rahmen einer parallelen Anfechtung durch den Angeklagten im Weg des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO zu prüfen wäre und beide Rechtsmittelgerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnten (15 Os 184/09m; weniger weitgehend Danek/Mann aaO Rz 20 mwH; ggt OLG Linz7 Bs 33/14y).

Dabei wird nicht übersehen, dass nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 87 ff StPO, anders als nach alter Rechtslage, jeder Beschluss mit Beschwerde an das Rechtsmittelgericht anfechtbar sein soll, wenn das Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Freilich stellte der Oberste Gerichtshof zu 13 Os 56/09y (RIS-Justiz RS0124936) klar, dass die StPO kein generelles Beschwerderecht an das übergeordnete Gericht normiert: Soweit kein „Rechtsmittelgericht“ und maW kein gesetzlicher Richter besteht, ist daher auch keine Beschwerde zulässig (Nimmervoll Beschluss und Beschwerde in der StPO 127 ff mwN; Fabrizy aaO § 87 Rz 1 mH). Das in 13 Os 56/09y darüber hinaus gezogene Resümee, dass deshalb gegen jeden nicht als Rechtsmittelgericht (nunmehr: § 31 Abs 6 Z 1 StPO) oder nach § 38 StPO gefassten Beschluss (§ 35 Abs 2 StPO) des Landesgerichts – mit ausdrücklicher Ausnahme unter anderem der §§ 226 Abs 4, 229 Abs 3 und 238 Abs 3 StPO – eine Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig sei, bedarf jedoch seinerseits, wie Nimmervoll (aaO 128 f) aufzeigt, des Rückgriffs auf das Lückenfüllungsinstrument der Analogie, um (nach Auffassung des Autors) unerwünschte Ergebnisse, wie etwa die ansonsten anzunehmende Unanfechtbarkeit eines außerhalb der Hauptverhandlung abgewiesenen Verfahrenshilfeantrags (§§ 61 f StPO), Antrags auf Akteneinsicht (§§ 51 f StPO), auf nachträgliche Strafmilderung (§ 31a StGB) oder auf Ratenzahlung (§ 409a StPO) zu vermeiden. Wenngleich die StPO insbesondere für vorwiegend in der Hauptverhandlung gefasste Beschlüsse ein – selbstständiges – Rechtsmittel vor dem Hintergrund regelmäßiger alternativer Anfechtungsmöglichkeit aus dem Titel von Urteilsnichtigkeit explizit ausschließe, so verbiete sich doch eine Verallgemeinerung des Gedankens in die Richtung, sämtlichen in der Hauptverhandlung gefassten Beschlüssen die gesonderte Bekämpfbarkeit zu verwehren. Umso mehr müsse selbiges für jedwede Beschlussfassung außerhalb der Hauptverhandlung gelten. Auch in diesem Verfahrensstadium bedürfe es eines ausdrücklichen Rechtsmittelausschlusses, Analogie komme dort nicht in Betracht (Nimmervoll aaO 129 f). Dabei wird nicht übersehen, dass nach den allgemeinen Grundsätzen der Paragraphen 87, ff StPO, anders als nach alter Rechtslage, jeder Beschluss mit Beschwerde an das Rechtsmittelgericht anfechtbar sein soll, wenn das Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Freilich stellte der Oberste Gerichtshof zu 13 Os 56/09y (RIS-Justiz RS0124936) klar, dass die StPO kein generelles Beschwerderecht an das übergeordnete Gericht normiert: Soweit kein „Rechtsmittelgericht“ und maW kein gesetzlicher Richter besteht, ist daher auch keine Beschwerde zulässig (Nimmervoll Beschluss und Beschwerde in der StPO 127 ff mwN; Fabrizy aaO Paragraph 87, Rz 1 mH). Das in 13 Os 56/09y darüber hinaus gezogene Resümee, dass deshalb gegen jeden nicht als Rechtsmittelgericht (nunmehr: Paragraph 31, Absatz 6, Ziffer eins, StPO) oder nach Paragraph 38, StPO gefassten Beschluss (Paragraph 35, Absatz 2, StPO) des Landesgerichts – mit ausdrücklicher Ausnahme unter anderem der Paragraphen 226, Absatz 4, 229, Absatz 3 und 238 Absatz 3, StPO – eine Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig sei, bedarf jedoch seinerseits, wie Nimmervoll (aaO 128 f) aufzeigt, des Rückgriffs auf das Lückenfüllungsinstrument der Analogie, um (nach Auffassung des Autors) unerwünschte Ergebnisse, wie etwa die ansonsten anzunehmende Unanfechtbarkeit eines außerhalb der Hauptverhandlung abgewiesenen Verfahrenshilfeantrags (Paragraphen 61, f StPO), Antrags auf Akteneinsicht (Paragraphen 51, f StPO), auf nachträgliche Strafmilderung (Paragraph 31 a, StGB) oder auf Ratenzahlung (Paragraph 409 a, StPO) zu vermeiden. Wenngleich die StPO insbesondere für vorwiegend in der Hauptverhandlung gefasste Beschlüsse ein – selbstständiges – Rechtsmittel vor dem Hintergrund regelmäßiger alternativer Anfechtungsmöglichkeit aus dem Titel von Urteilsnichtigkeit explizit ausschließe, so verbiete sich doch eine Verallgemeinerung des Gedankens in die Richtung, sämtlichen in der Hauptverhandlung gefassten Beschlüssen die

gesonderte Bekämpfbarkeit zu verwehren. Umso mehr müsse selbiges für jedwede Beschlussfassung außerhalb der Hauptverhandlung gelten. Auch in diesem Verfahrensstadium bedürfe es eines ausdrücklichen Rechtsmittelausschlusses, Analogie komme dort nicht in Betracht (Nimmervoll aaO 129 f).

Letztere Ansicht vermag der erkennende Senat nicht zu teilen. Aus der spezifischen Ausgestaltung der eingangs erläuterten, denkbar knapp gehaltenen Phase des Hauptverfahrens zwischen Anklageeinbringung und Beginn der Hauptverhandlung lässt sich nämlich ebensogut ableiten, dass dem Strafprozessreformgesetzgeber für jenen Abschnitt – abgesehen von der Durchführung eines allfälligen Einspruchsverfahrens – bloß die im 12. und 13. Hauptstück der StPO konturierten, indes erst mit dem Urteil anfechtbaren Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden vorschwebten. In dem Sinn blieb für die Normierung von Rechtsmittelausschlüssen nach § 87 Abs 1 letzter Teilsatz StPO hinsichtlich anderer Anordnungen des Vorsitzenden von vornherein kein Raum. Aus dem einschlägig in §§ 222 Abs 2, 238 Abs 2 StPO vorgezeichneten Umgang mit kontroversiellen Anträgen der Prozessbeteiligten, welcher erkennbar vom Leitbild der strikten Verfahrenskonzentration auf die Hauptverhandlung geprägt ist und durchaus verallgemeinerungsfähig erscheint, wird vielmehr deutlich, dass es den jeweiligen Interessenten unbenommen bleiben soll, ihre Ansprüche gegebenenfalls durch neuerliche Antragstellung in der Hauptverhandlung, verbunden (allem voran) mit Urteilsanfechtung nach den Regeln der §§ 238, 281 Abs 1 Z 4 StPO, wirksam durchzusetzen (15 Os 157/12w; vgl außerdem 11 Os 139/12v mH auf Ratz in WK-StPO § 468 Rz 38 aE; zum Rechtsschutz Dritter Danek/Mann aaO Rz 14 mwN). Der Regelungszweck spricht hier aufgrund der evidenten sachlichen Nähe der sonstigen (Zwischen-)Entscheidungen, die der Vorsitzende im Vorfeld der Hauptverhandlung – letztlich in deren Vorbereitung – trifft, weitaus eher für ein reduziertes teleologisches Verständnis des allgemeinen Beschwerderechts in § 87 Abs 1 StPO. Letztere Ansicht vermag der erkennende Senat nicht zu teilen. Aus der spezifischen Ausgestaltung der eingangs erläuterten, denkbar knapp gehaltenen Phase des Hauptverfahrens zwischen Anklageeinbringung und Beginn der Hauptverhandlung lässt sich nämlich ebensogut ableiten, dass dem Strafprozessreformgesetzgeber für jenen Abschnitt – abgesehen von der Durchführung eines allfälligen Einspruchsverfahrens – bloß die im 12. und 13. Hauptstück der StPO konturierten, indes erst mit dem Urteil anfechtbaren Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden vorschwebten. In dem Sinn blieb für die Normierung von Rechtsmittelausschlüssen nach Paragraph 87, Absatz eins, letzter Teilsatz StPO hinsichtlich anderer Anordnungen des Vorsitzenden von vornherein kein Raum. Aus dem einschlägig in Paragraphen 222, Absatz 2, 238, Absatz 2, StPO vorgezeichneten Umgang mit kontroversiellen Anträgen der Prozessbeteiligten, welcher erkennbar vom Leitbild der strikten Verfahrenskonzentration auf die Hauptverhandlung geprägt ist und durchaus verallgemeinerungsfähig erscheint, wird vielmehr deutlich, dass es den jeweiligen Interessenten unbenommen bleiben soll, ihre Ansprüche gegebenenfalls durch neuerliche Antragstellung in der Hauptverhandlung, verbunden (allem voran) mit Urteilsanfechtung nach den Regeln der Paragraphen 238, 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO, wirksam durchzusetzen (15 Os 157/12w; vergleiche außerdem 11 Os 139/12v mH auf Ratz in WK-StPO Paragraph 468, Rz 38 aE; zum Rechtsschutz Dritter Danek/Mann aaO Rz 14 mwN). Der Regelungszweck spricht hier aufgrund der evidenten sachlichen Nähe der sonstigen (Zwischen-)Entscheidungen, die der Vorsitzende im Vorfeld der Hauptverhandlung – letztlich in deren Vorbereitung – trifft, weitaus eher für ein reduziertes teleologisches Verständnis des allgemeinen Beschwerderechts in Paragraph 87, Absatz eins, StPO.

Dem Angeklagten steht es auch in der aktuellen Fallkonstellation offen, seinen Antrag nach § 56 Abs 4 StPO in der Hauptverhandlung zu wiederholen (vgl 15 Os 157/12w; 11 Os 139/12v; außerdem RIS-Justiz RS0124393). Dem Angeklagten steht es auch in der aktuellen Fallkonstellation offen, seinen Antrag nach Paragraph 56, Absatz 4, StPO in der Hauptverhandlung zu wiederholen vergleiche 15 Os 157/12w; 11 Os 139/12v; außerdem RIS-Justiz RS0124393).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht kein weiteres Rechtsmittel zu.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 8

Linz, 21. Juni 2016

Dr. Karl Bergmayr, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG Elektronische Ausfertigung, gemäß Paragraph 79, GOG

Textnummer

EL0000244

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2016:0080BS00065.16I.0621.000

Im RIS seit

28.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at